



TUS Maulburg 1887 e.V.

**SATZUNG
des
Turn- und Sportvereins 1887 e.V. Maulburg**

Inhaltsverzeichnis

- I. Name und Sitz des Vereins**
- II. Zweck und Gemeinnützigkeit**
- III. Mitgliedschaft**
- IV. Beiträge**
- V. Ehrungen**
- VI. Wahl und Stimmfähigkeit**
- VII. Die Organe des Vereins**
- VIII. Die Mitgliederversammlung**
- X. Die geschäftsführende Vorstandschaft**
- XI. Der Finanzausschuss**
- XII. Die Jugendversammlung**
- XIII. Wahlen**
- XIV. Kassenprüfung**
- XV. Datenschutzklausel**
- XVI. Auflösung des Vereins**

I. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein 1887 e.V. Maulburg**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Maulburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert und vertritt die gemeinsamen Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Sports, führt im Rahmen seines Freizeit- und Breitensportangebots auch Besichtigungen, Reisen und Freizeittreffs durch und bietet Gymnastikangebote im Gesundheitswesen an. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erfüllt daneben in seinem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche Aufgaben. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Sports.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bzw. des Vormundes vorzulegen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt über einen komplett ausgefüllten Aufnahmeantrag (zu finden auf der Homepage des Vereins), der bevorzugt entweder online ausgefüllt wird oder beim Vorstand oder einem Trainer/Übungsleiter einzureichen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
5. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) jugendlichen Mitgliedern (mit Mitgliedsbeitrag)
 - e) jugendlichen Mitgliedern (mit Versicherungsbeitrag)
 - f) Vorstandsmitglieder (mit Versicherungsbeitrag)
 - g) ehrenamtlich tätige Trainer/Übungsleiter (mit Versicherungsbeitrag)
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein

7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an ein Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
9. Ein Mitglied kann, wenn es gegen das Ansehen und das Interesse des Vereins gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung darüber. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

IV. Beiträge

1. Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen die Beiträge der Mitglieder, sowie Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag wird jeweils im Juni des Geschäftsjahres abgebucht.
3. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
4. Der Jugendbeitrag wird ab dem 18. Lebensjahr in Höhe des Aktiv-Beitrages zu entrichten sein.
5. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
6. Ehrenmitglieder, die aktiv am Sportgeschehen teilnehmen, haben den Passivbeitrag zu entrichten. Ansonsten sind sie von der Beitragspflicht befreit.
7. Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich tätige Übungsleiter /Trainer sind von der finanziellen Beitragspflicht befreit, da sie ihren Beitrag zum Verein in geleisteter Arbeit erbringen.

V. Ehrungen

Jede Auszeichnung für besondere Verdienste und Erfolge wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft verliehen. Personen, die sich um den Verein besonders

verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung kann jedoch nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 des Gesamtvorstandes erfolgen. Der Verein vergibt für 25-jährige **aktive** und 40-jährige **passive** Mitgliedschaft, sowie besondere Verdienste und Erfolge Auszeichnungen. Über die jeweilige Form der Auszeichnung entscheidet die Vorstandschaft. Mitgliedschaft beginnt mit Eintritt in den Verein unabhängig vom Alter.

VI. Wahl und Stimmfähigkeit

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die Mitglieder Wahl- und Stimmfähigkeit in allen Vereinsangelegenheiten. Nicht Wahl- oder stimmberechtigte Jugendliche können an den Mitgliederversammlungen als Hörer teilnehmen.

VII. Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. die geschäftsführende Vorstandschaft
4. dem Finanzausschuss

VIII. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Der Vorstand kann darüber hinaus jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen; er muss dazu einberufen, wenn es ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Maulburg, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung, einberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten unter Punkt Anträge nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Es können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Gesamtvorstands
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages

- f) Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung
 - i) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Finanzausschusses
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Satzungsänderungen / Satzungsneufassungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
 9. Die Vorstände werden ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.
 10. Die Auflösung des Vereins kann nur in eine zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 11. Für die Wahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll zu beurkunden. Die Protokolle werden durch den Protokollführer gefertigt und durch den Versammlungsleiter mit gezeichnet.

IX. Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der geschäftsführenden Vorstandschaft (GFV)
 - b) dem zweiten Kassierer
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) einem Aktiv-Beisitzer
 - e) bis zu zwei Passiv-Beisitzern
 - f) dem Pressewart
 - g) der Mitgliederverwaltung
 - h) Haus- bzw. Platzwart
 - i) dem Staff
2. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von einem der Vorstände schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes dies schriftlich verlangt.
3. Der Gesamtvorstand beschließt über alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

4. Die Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Änderungen sind in Gesamtvorstand zu beschließen und in der Stellenbeschreibung zu integrieren.
5. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Die Vorstandschaft kann beschließen, den ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern eine Pauschale im Rahmen der jeweiligen steuerlichen Höchstgrenze zu vergüten.
8. Im übrigen haben die Mitarbeiter des Vereins einen Ersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt u. Reisekosten, Porti, Telefon- u. Internetkosten, usw.. Die Aufwendungen sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren.

X. Die geschäftsführende Vorstandschaft

1. Die geschäftsführende Vorstandschaft, im folgenden GFV genannt, setzt sich zusammen aus:
 - a) bis zu drei geschäftsführende Vorstände,
 - b) dem Hauptkassierer
 - c) dem Schrift-/Protokollführer
 - d) dem Jugendvorstand
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Vorständen. Sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein in allen Angelegenheiten.
3. Die GFV ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
4. Die GFV hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - d) Abschluss und Kündigung von Verträgen
 - e) Überwachung der Budgetierung für das laufende Geschäftsjahr. Evtl. Änderungen sind nur mit Beschluss des Finanzausschusses möglich
5. Die GFV fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in GFV-Sitzungen, die von einem der bis zu drei Vorstände schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
6. Die GFV ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der 6 Mitglieder, darunter mindestens einer der Vorstände, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
7. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Schrift-/Protokollführer zu unterzeichnen. Sie müssen dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden.

XI. Der Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss ist für die Budgetierung und Finanzen zuständig.
2. Er besteht aus **4** Mitglieder:

- a) **einer** der geschäftsführenden Vorständen
 - b) dem ersten Kassierer
 - c) **zwei** Beisitzer (keine Mitglieder des Vorstands)
3. Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 4. Der Finanzausschuss ist nur bei **3** anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 5. Einer der geschäftsführenden Vorstände ist für die Einberufung von Sitzungen verantwortlich.
 6. Über die jeweiligen Sitzungen ist ein Protokoll durch ein Ausschussmitglied anzufertigen und der GFV und Finanzausschussmitgliedern zu zustellen.

XII. Die Jugendversammlung

Für die Jugendarbeit ist eine Jugendsatzung bestimmend.

XIII. Wahlen

Die GFV und die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr. Die Wahlen des Gesamtvorstandes erfolgen je zur Hälfte seiner Mitglieder nach einem rotierenden System. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit aus, so kann die Gesamtvorstandenschaft ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Generalversammlung einsetzen.

XIV. Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Mitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Prüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie werden in einem rotierenden System für zwei Jahre gewählt. Ihre Tätigkeit darf nur eine Amtsperiode dauern.

XV. Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung,
 - b) Bearbeitung,
 - c) Verarbeitung,
 - d) Übermittlung

3. Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c) Sperrung seiner Daten,
 - d) Löschung seiner Daten
5. Mit Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

XVI. Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen an die Bürgerstiftung der Gemeinde Maulburg entsprechend satzungsbedingter Vorgaben für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Werden bei der Auflösung des Vereins keine Liquidatoren gewählt, werden die Vorstandsmitglieder nach § 48 BGB Liquidatoren.

Maulburg, den.....

Die Vorstände

.....